

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Firma Möbel Hornung GmbH  
Würzburger Straße 83, 97225 Zellingen, Deutschland

Stand: 03.01.2020



## § 1 VERTRAGSPARTNER, ANWENDUNGSBEREICH, VERTRAGSSPRACHE

(1) Vertragspartner im Rahmen der folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist die Firma Möbel Hornung GmbH, Würzburger Straße 83, 97225 Zellingen, Handelsregister des Amtsgerichts Würzburg HRB 1556, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Herbert Hornung (im Folgenden „Möbel Hornung“ bezeichnet), und der Kunde.

(2) Alle Lieferungen und Leistungen, die Möbel Hornung für Kunden erbringt, erfolgen ausschließlich auf Grundlage der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen in ihrer zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Fassung.

(3) Abweichenden Regelungen wird widersprochen. Andere als die hierin enthaltenen Regelungen werden nur mit ausdrücklicher Vereinbarung eines zur Geschäftsführung berechtigten Vertreters von Möbel Hornung und dem jeweiligen Kunden wirksam. Sämtliche Kommunikation im Rahmen der für den Vertrag relevanten Erklärungen findet in deutscher Sprache statt.

(4) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen in ihrer jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt der Bestellung gelten auch für zukünftige Bestellungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

## § 2 VERTRAGSSCHLUSS

(1) Die Angebote von Möbel Hornung im Ladengeschäft sowie auf deren Internetseiten stellen eine unverbindliche Aufforderung an den Kunden dar, bei Möbel Hornung Waren zu bestellen.

(2) Durch die Bestellung der gewünschten Waren vor Ort, durch Ausfüllen und Absenden des Onlineformulars im Internet, mittels E-Mail, per Telefax, per Telefon oder postalisch gibt der Kunde ein verbindliches Angebot auf Abschluss eines Kaufvertrages ab. Das Angebot ist spätestens verbindlich, wenn es von einem Kundenbetreuer von Möbel Hornung im Ladengeschäft entgegen genommen oder es die jeweilige Schnittstelle zu Möbel Hornung passiert hat. Mit Absendung der Bestellung an Möbel Hornung versichert der Kunde unbeschränkt geschäftsfähig zu sein. Möbel Hornung ist nicht verpflichtet das Angebot des Kunden anzunehmen. Die Bestätigung des Eingangs der Bestellung des Kunden stellt noch keine Annahme des Angebotes des Kunden dar.

(3) Sollte die Auftragsbestätigung oder eine sonstige rechtsverbindliche Erklärung von Möbel Hornung Schreib- oder Druckfehler beinhalten oder sollten der Preisfestlegung Übermittlungsfehler zugrunde liegen ist Möbel Hornung berechtigt die Erklärung wegen Irrtums anzufechten, wobei Möbel Hornung die Beweislast bzgl. des Irrtums obliegt. Evtl. erhaltene Zahlungen werden in diesem Falle unverzüglich erstattet.

(4) Möbel Hornung ist berechtigt, das Angebot innerhalb eines Zeitraumes von sieben Kalendertagen mit Zusendung einer Auftragsbestätigung oder Zusendung der bestellten Ware anzunehmen. Nach fruchtlosem Fristablauf gilt das Angebot als abgelehnt.

## § 3 PREISE

(1) Alle genannten Preise verstehen sich inklusive der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer (derzeit 19 Prozent) ohne Kosten von Verpackung und Versand zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses.

(2) Für Verpackung und Versand (Versandkosten) der Lieferung werden die Kosten gesondert berechnet. Je nach Ort der Lieferung entfallen unterschiedliche Kosten. Die Höhe der jeweiligen Verpackungs- und Versandkosten entnehmen Sie bitte unserer Versandkostenentabelle.

(3) Alle genannten Preise, auch für Verpackung und Versand, gelten nur zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses. Mit Aktualisierung der Versandkostenentabelle werden alle vorherigen Preise und sonstige Angaben über Waren ungültig. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültige Fassung.

(4) Zusatzleistungen und Sondervereinbarungen, wie beispielsweise Dekorations- und Montagearbeiten, bedürfen stets einer gesonderten Vereinbarung und werden gesondert berechnet.

## § 4 ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Zahlungen erfolgen entweder per Vorkasse (Banküberweisung), paypal, Barzahlung oder per Finanzierung. Alternativ ist ein Anzahlungskauf möglich. Hierbei wird nach Erhalt der Auftragsbestätigung eine 50%-ige Anzahlung per Lastschrift, Barzahlung oder Überweisung fällig. Die 50%-ige Restzahlung wird nach erfolgter Lieferung gemäß Zahlungsververeinbarung beglichen. Der Kunde erteilt seine Einzugsermächtigung durch Weitergabe der Bankverbindung an Möbel Hornung GmbH. Die Einzugsermächtigung gilt nur einmalig für den betreffenden Auftrag und kann jederzeit widerrufen werden. Die Abbuchung erfolgt bei SEPA-Lastschriften 2 Tage nach Lieferung.

## § 5 LIEFERBEDINGUNGEN

(1) Die Lieferung erfolgt durch Sendung ab dem Lager des Lieferanten im Namen von Möbel Hornung bzw. direkt durch Möbel Hornung an die vom Kunden mitgeteilte Lieferadresse.

(2) Die Verfügbarkeit der Waren und deren Versandzeitpunkt ergeben sich aus der Auftragsbestätigung. Die Angaben beziehen sich auf den Zeitpunkt der Versendung vom Verkäufer, nicht des Eingangs beim Kunden. Jede Lieferung steht unter dem Vorbehalt, dass Möbel Hornung selbst rechtzeitig und ordnungsgemäß beliefert wird; es gelten die folgenden Absätze.

(3) Die Lieferung erfolgt stets, solange der Vorrat reicht. Sollte ein vom Kunden bestelltes Produkt wider Erwarten trotz rechtzeitiger Disposition aus von Möbel Hornung nicht zu vertretenden Gründen nicht verfügbar sein, wird Möbel Hornung unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit informieren und dem Kunden im Falle des Rücktritts etwa bereits geleistete Zahlungen unverzüglich erstatten.

(4) Soweit Möbel Hornung, aus Gründen, die sie zu vertreten hat, in Lieferverzug gerät oder eine Lieferung unmöglich wird, und dies nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, wird die Haftung für Schäden ausgeschlossen. Weitergehende Ansprüche des Kunden bleiben vorbehalten.

(5) Beruhen Verzögerungen der Lieferung auf Gründen, die Möbel Hornung nicht zu vertreten hat (höhere Gewalt, Verschulden Dritter, u. a.) wird die Frist angemessen verlängert. Der Kunde wird hiervon unverzüglich unterrichtet. Dauern die Ursachen der Verzögerung länger als vier Wochen nach Vertragsschluss an, ist jede Partei berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten.

(6) Die Lieferung erfolgt gegen eine Verpackungs- und Versandkostenpauschale (§ 3 Abs. 2), deren genauer Betrag bei jeder Lieferung gesondert ausgezeichnet ist.

(7) Die Vereinbarung „Lieferung frei Haus“ beinhaltet die Belieferung des Kunden innerhalb Deutschlands (Festland) bis einschließlich in den 2. Stock eines Gebäudes (soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart).

## § 6 MONTAGE

(1) Ist Montage und/oder Aufstellung vereinbart, so ist Voraussetzung, dass diese hinsichtlich der örtlichen Gegebenheiten (Wände, Fußböden, Zuwege) möglich ist und ein funktionierender Elektroanschluss zur Verfügung steht.

(2) Sind hinsichtlich der Montage aufzuhängender Einrichtungsgegenstände wegen der Eignung der vorhandenen Wände besondere zusätzliche Aufwendungen erforderlich, so kann der Verkäufer diese zusätzlichen Leistungen gesondert in Rechnung stellen.

(3) Ohne ausdrückliche gesonderte Vereinbarung ist die Verlegung von Gas-, Wasser- und Elektroanschlüssen sowie Wasserablauf nicht Bestandteil der vom Verkäufer zu erbringenden Montageleistungen.

(4) Die Mitarbeiter des Verkäufers sind nicht befugt, Arbeiten auszuführen, die über die vertragsgegenständlichen Leistungspflichten des Verkäufers hinausgehen.

## § 7 EIGENTUMSVORBEHALT

(1) Die bestellte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum von Möbel Hornung.

(2) Vor Eigentumsübertragung ist eine Weiterveräußerung, Vermietung, Verpfändung, Sicherungsübereignung, Verarbeitung, sonstige Verfürgung oder Umgestaltung ohne ausdrückliche Einwilligung von Möbel Hornung nicht zulässig.

## § 8 GEWÄHRLEISTUNG

(1) Die Ansprüche des Kunden gegen Möbel Hornung bei Mängeln richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen innerhalb der gesetzlichen Fristen, soweit sich nicht durch nachstehende Regelungen Abweichungen ergeben. Die gesetzliche Gewährleistungsfrist beträgt zwei Jahre.

(2) Schäden, die durch unsachgemäße oder vertragswidrige Maßnahmen des Kunden, bei Aufstellung, Anschluss, Bedienung oder Lagerung hervorgerufen werden, begründen keinen Anspruch gegen Möbel Hornung. Die Unsachgemäßheit und Vertragswidrigkeit bestimmt sich insbesondere nach den Angaben des Herstellers oder Möbel Hornung (Möbel- und Küchengerätepass).

(3) Bei Kauf einer gebrauchten Sache verjähren die Ansprüche des Kunden bei Mängeln mit Ablauf von einem Jahr ab Erhalt der Ware. Die Verkürzung der Gewährleistungsfrist auf ein Jahr gilt nicht, wenn die Ersatzpflicht auf einen Körper- oder Gesundheitsschaden wegen eines vom Verkäufer zu vertretenden Mangels oder auf vorsätzlichem Verhalten oder grober Fahrlässigkeit des Verkäufers oder seiner Erfüllungsgehilfen gestützt wird. Unbeschadet dessen haftet der Verkäufer nach dem Produkthaftungsgesetz.

(4) Ist der Kunde Unternehmer und erfolgt die bestellte Leistung für seinen Gewerbebetrieb, so verjähren seine Ansprüche bei Mängeln mit Ablauf von einem Jahr ab Erhalt der Ware.

(5) Bei offensichtlichen Mängeln und Transportschäden wird der Kunde gebeten, diese unverzüglich an Möbel Hornung zu melden. Er erleichtert hierdurch die evtl. Geltendmachung weiterer Ansprüche von Möbel Hornung gegenüber Lieferanten. Ist der Kunde Verbraucher, hat das Unterbleiben keine Auswirkungen auf dessen evtl. Gewährleistungsansprüche. Für Unternehmer gilt § 377 HGB.

(6) Im Falle des Rücktritts sind die gegenseitig empfangenen Leistungen zurück zu gewähren. Bei Rücktritt nach Auslieferung der Ware und deren Rücknahme durch Möbel Hornung hat dieser Anspruch auf Aufwendungsersatz, Nutzungsentschädigung und Wertminderung in angemessener Höhe. Hierbei gelten grundsätzlich folgende Wertansätze, es sei denn der Kunde weist nach, dass Möbel Hornung keine, bzw. geringere Wertminderungen, Nutzungsausfälle, und sonstige Einbußen entstanden sind:

Zeitraum nach Lieferung innerhalb des	Polsterwaren	sonstige Möbel	Zeitraum nach Lieferung innerhalb des	Polsterwaren	sonstige Möbel
1. Halbjahres	35 %	25 %	3. Jahres	80 %	60 %
2. Halbjahres	45 %	35 %	4. Jahres	90 %	75 %
3. Halbjahres	60 %	45 %	5. Jahres	98 %	85 %
4. Halbjahres	70 %	55 %	6. Jahres	100 %	95 %

## § 9 ABNAHME/ABNAHMEVERZUG

(1) Der Käufer ist verpflichtet, die zum vereinbarten Übergabetermin gelieferte Ware abzunehmen.

(2) Nimmt der Käufer die bestellte Ware ohne rechtfertigenden Grund zum vereinbarten Übergabetermin nicht ab oder ruft der Käufer die Ware zum vereinbarten Abnehmertermin nicht ab und verweigert der Käufer auch nach Ablauf einer ihm vom Verkäufer gesetzten angemessenen Nachfrist die Abnahme der Ware oder hat er ernsthaft und endgültig erklärt, er verweigere die Abnahme, so wird der vereinbarte Kaufpreis zur Zahlung fällig.

(3) Der Käufer hat dem Verkäufer die für die Verzugsdauer bei den Speditionen üblichen Lagerkosten zu erstatten. Der Verkäufer ist aber auch berechtigt, nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen oder Schadensersatz statt Erfüllung zu fordern.

(4) Der ernsthaften und endgültigen Verweigerung der Abnahme steht die ohne rechtfertigenden Grund abgegebene Erklärung gleich, der Vertrag werde storniert.

(5) Als pauschalen Schadensersatz kann der Verkäufer in diesen Fällen 25 % des Kaufpreises verlangen. Dem Käufer bleibt vorbehalten nachzuweisen, dass dem Verkäufer ein Schaden überhaupt nicht oder nur in wesentlich niedrigerer Höhe entstanden ist. Dem Verkäufer bleibt seinerseits vorbehalten, im Einzelfall einen höheren Schaden nachzuweisen.

(6) Ein Grund zur berechtigten Verweigerung der Abnahme durch den Käufer liegt immer dann vor, wenn eine gesetzliche Regelung die Abnahmeverweigerung rechtfertigt, insbesondere wenn die Ware einen nicht nur unwesentlichen Mangel aufweist oder der Käufer wirksam vom Vertrag zurückgetreten ist.

## § 10 HAFTUNG

(1) Für den Fall der Tötung, der Verletzung der Gesundheit oder des Körpers haftet Möbel Hornung nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung nach den Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben ebenfalls unberührt. Im Übrigen hat Möbel Hornung nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten.

(2) Soweit eine zurechenbare Pflichtverletzung auf einfacher Fahrlässigkeit beruht und eine wesentliche Vertragspflicht schuldhaft verletzt ist, ist die Schadensersatzhaftung von Möbel Hornung auf den vorhersehbaren Schaden, der typischerweise in vergleichbaren Fällen eintritt, beschränkt. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, die den Vertragsparteien die Rechte zubilligen, die der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat, insbesondere die Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.

## § 11 AUFRECHNUNGSVERBOT

(1) Der Kunde ist nicht berechtigt, eigene Ansprüche gegen Zahlungsansprüche von Möbel Hornung aufzurechnen, es sei denn, die Forderungen des Kunden sind unstreitig und rechtskräftig festgestellt.  
(2) Der Kunde ist nicht berechtigt, Zahlungsansprüche von Möbel Hornung Rechte auf Zurückbehaltung – auch aus Mängelrügen – entgegenzuhalten, es sei denn, sie resultieren aus demselben Vertragsverhältnis und sind unstreitig oder rechtskräftig festgestellt.

## § 12 DATENSCHUTZ; UNWIRKSAME KLAUSELN; GERICHTSSTAND, GELTENDES RECHT

(1) Die Datenverarbeitung erfolgt nach Maßgabe des geltenden Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie des Telemediengesetzes (TMG). Im Übrigen wird auf die Hinweise zum Datenschutz verwiesen.

(2) Sollten eine oder mehrere Regelungen dieser AGB unwirksam sein, so zieht dies nicht die Unwirksamkeit der gesamten AGB nach sich. Die unwirksame Regelung wird durch die einschlägige gesetzliche Regelung ersetzt.

(3) Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Würzburg ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar resultierenden Streitigkeiten. Gleiches gilt, wenn ein Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, ein Kunde nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in das Ausland verlegt hat oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt ist.

(4) Für den Abschluss und die Abwicklung sämtlicher Verträge gilt deutsches Recht. Die Geltung des UNKaufrechts (CISG) wird ausgeschlossen.

## § 13 ALTERNATIVE STREITBEILEGUNG

(1) Das Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) sieht die Möglichkeit eines außergerichtlichen Schlichtungsverfahrens vor. Wir sind jedoch nicht verpflichtet und auch nicht bereit, an einem solchen Verfahren teilzunehmen.